

(2) Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume müssen spätestens innerhalb von zwei Jahren, in Sonderfällen innerhalb von fünf Jahren mit Zustimmung der zuständigen Hauptverwaltung in die Selbstkosten der Erzeugnisse eingehen. Falls Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume für einen bestimmten Auftrag entstanden sind, sind sie in die Selbstkosten dieses Auftrages einzubeziehen.

§ 114

(1) Rückstellungen dürfen in keinem Fall gebildet werden. Falls Verbindlichkeiten ihrem Grund und ihrer Fälligkeit nach feststehen, ihre Höhe aber nicht bekannt ist, sind sie als Verbindlichkeiten unbestimmter Höhe nachzuweisen.

(2) Der Wertbestimmung der Verbindlichkeiten unbestimmter Höhe müssen sorgfältige Schätzungen zur Grundlage gelegt werden.

(3) Sobald die endgültige Höhe der entsprechenden Verbindlichkeiten feststeht, ist die Differenz zwischen geschätzter und tatsächlicher Höhe zu buchen.

§ 115

Im Abrechnungszeitraum empfangene Einnahmen, die sich auf die wirtschaftliche Tätigkeit späterer Zeiträume beziehen, sind als Einnahme für künftige Abrechnungszeiträume nachzuweisen. Sie dürfen nicht in das Ergebnis des laufenden Abrechnungszeitraumes einbezogen werden.

§ 116

(1) Zur Aufstellung der Jahresbilanz sind die Angaben der Kontenführung über die Vorräte an materiellen und finanziellen Mitteln und über die Verbindlichkeiten durch eine Inventur nachzuweisen.

(2) Die Inventur muß für die materiellen Mittel durch eine körperliche Aufnahme, für die finanziellen Mittel und Verbindlichkeiten durch eine rechnerische, aufzählende Spezifizierung über ihre genaue Zusammensetzung erfolgen. Für die Inventur der Forderungen sind Saldenbestätigungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einzuholen.

(3) Auf die körperliche Aufnahme der Grundmittel kann bis zu einem Zeitpunkt von höchstens fünf Jahren mit Zustimmung der übergeordneten Dienststelle verzichtet werden. Innerhalb dieses Zeitraumes ist die Zustimmung jährlich zu erneuern.

(4) Im übrigen gelten für die Durchführung der Inventur die erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 117

(1) Die Aufnahme der Bestände kann in Form einer permanenten Inventur oder als Stichtagsinventur erfolgen. Die permanente Inventur ist zu bevorzugen.

(2) Als permanente Inventur wird die mindestens einmalige Aufnahme der Bestände innerhalb eines Planjahres anerkannt.

(3) Falls keine permanente Inventur durchgeführt wird, hat eine Stichtagsinventur zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu erfolgen. Bei Kampagnebetrieben darf die Durchführung der Inventur im Zeitraum des Produktionsstillstandes erfolgen.

§ 118

(1) Bei der Inventur festgestellte Differenzen sind auf den betreffenden Bestandskonten zu berichtigen.

(2) Wenn infolge Nachweis schuldhaften Verhaltens Schadensersatzansprüche gegenüber dem Schuldigen

geltend zu machen sind, sind die betreffenden Inventurdifferenzen bis zur Klärung auf einem Abrechnungskonto nachzuweisen.

(3) Falls sich eine schuldige Person nicht feststellen läßt, oder die Geltendmachung der Forderung nicht möglich ist, sind Differenzen in den Kosten außerhalb der Selbstkosten zu verrechnen.

Viertes Kapitel

Der Umfang und die Einreichung der buchhalterischen Berichterstattung

Erster Abschnitt

Der Umfang und die Berichtszeiträume für die buchhalterische Berichterstattung

§ 119

(1) Jeder volkseigene Industriebetrieb ist zum Nachweis über den Verlauf der Planerfüllung verpflichtet. Der Nachweis erfolgt u. a. durch die aus der Buchführung entwickelte buchhalterische Berichterstattung (im nachfolgenden als Berichterstattung bezeichnet).

(2) Die Berichterstattung des Betriebes umfaßt den Nachweis über die Erfüllung der staatlichen Aufgaben von der finanziellen Seite her, insbesondere über den Bestand an materiellen und finanziellen Mitteln, deren Zusammensetzung, Zweckbestimmung und Quellen sowie die finanziellen Beziehungen zu anderen Gliedern der Volkswirtschaft. Sie erfolgt in Form des Kontrollberichtes und der sonstigen Finanzberichte. Sie ist die Grundlage für die systematische Kontrolle der Betriebe durch die übergeordneten Verwaltungen, Bankinstitute und das Ministerium der Finanzen. Damit dient sie gleichzeitig der Leitung und Entwicklung der Wirtschaft.

§ 120

Den Umfang der Berichterstattung legt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, den Leitern der Bankinstitute und den Fachministern fest. Diese erteilen Anweisungen über die notwendigen Berichtskennziffern, über die Formblätter der Berichterstattung und die Art und Weise wie sie auszufüllen und einzureichen sind. Jede über den festgelegten Umfang hinausgehende finanzielle Berichterstattung in Form von Erhebungen ist ungesetzlich und von den Betrieben abzulehnen.

§ 121

(1) Der Berichtszeitraum muß mindestens den Zeitraum eines Monats umfassen.

(2) Der Stichtag für die Berichterstattung ist immer der letzte Tag des Berichtszeitraumes.

(3) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, den Leitern der Bankinstitute und den Fachministern, welche Teile der Berichterstattung für die verschiedenen Zeiträume anzufertigen sind.

Zweiter Abschnitt Die Einreichung und Bestätigung des Kontrollberichtes

§ 122

(1) Der Kontrollbericht ist von den Betrieben ihrer direkt übergeordneten Verwaltungen und den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Notenbank, der Abteilungen Finanzen, Unterabteilung Abgaben VEW bei den Räten der Kreise und auf besondere Anforderung den Filialen der Deutschen Investitionsbank einzureichen. Baubetriebe reichen ihren Kontrollbericht in jedem Fall den Filialen der Deutschen Investitionsbank ein.